

Pr. 277/88

Bundesprüfstelle für
Jugendgefährdende Schriften

Entscheidung Nr. 4126 vom 02.05.1991
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 97 vom 30.05.1991

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:
UFA-ATB Ton + Bild KG

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat in ihrer
382. Sitzung vom 02.05.1991
an der teilgenommen haben:

von der Bundesprüfstelle:
Vorsitzende

als Beisitzer der Gruppen:

Kunst
Literatur
Buchhandel
Verleger
Jugendverbände
Jugendwohlfahrt
Lehrerschaft
Kirchen

Länderbeisitzer:
Niedersachsen

Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz

Protollführerin:

Für den Antragsteller:

Für den Verfahrensbeteiligten:

entschieden:

"Playmate Lady 0"
Videofilm
UFA-ATB Ton + Bild KG,

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

Am Michaelshof 8 . Postfach 200 355 . 5300 Bonn 2 . Tel. 0228/356021

Sachverhalt

Der verfahrensgegenständliche Videofilm wird von der Firma UFA-ATB Ton + Bild KG, aufgegangen in der Firma UFA Universum Film GmbH, ediert und vertrieben.

Der Videofilm wurde durch Entscheidung Nr. 3308 (V) vom 19.07.1988, bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 140 vom 30.07.1988, indiziert. Gegen die Entscheidung hat die Verfahrensbeteiligte Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln erhoben.

Durch Beschluß des VG Köln vom 28.01.1981 wurde das auf Antrag der Bundesprüfstelle in der Hauptsache erledigte Verfahren eingestellt. Daraufhin hat die Bundesprüfstelle durch Entscheidung Nr. A 1/91 vom 15.01.1991, bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 11 vom 17.01.1991, den Videofilm aus der Liste der jugendgefährdenden Schriften gestrichen.

Damit ist der Indizierungsantrag des I wieder aufgelebt.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, in der Sitzung vom 02.05.1991 zu entscheiden, unterrichtet. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und den des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren; Bezug genommen. Die Mitglieder des 12er-Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen.

Gründe

Der Videofilm "Playmate Lady O" war auf Antrag des I zu indizieren. Er ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GJS nach höchstrichterlich bestätigter Spruchpraxis der Bundesprüfstelle auszulegen ist (vgl. BVerwGE 39,197).

Der Inhalt des Videofilms ist zur sozial-ethischen Deorientierung von Kindern und Jugendlichen geeignet, da er gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 GJS verrohend wirkt und Frauen diskriminiert.

Das 12er-Gremium hat sich dabei vollinhaltlich der Entscheidung des 3er-Gremiums Nr. 3308 (V) vom 19.07.1988, die der Verfahrensbeteiligten bekannt ist, angeschlossen. Insofern kann vollinhaltlich auf diese Entscheidung Bezug genommen werden.

Hinzugefügt werden muß auf Grund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 eine Auseinandersetzung mit dem Kunstvorbehalt des § 1 Abs. 2 Nr. 2 GJS. Dieser stand jedoch nach Auffassung des 12er-Gremiums der Entscheidung nicht entgegen.

Es handelt sich vielmehr um einen nach kommerziellen Gesichtspunkten ausgerichteten Film, der eine Mischung aus Sex und Gewalt enthält und damit den Zuschauer unterhalten will.

Selbst wenn man dem Film den Kunstvorbehalt des § 1 II Nr. 2 GJS zugute halten wollte, so ist in diesem Fall bei der Abwägung dem Jugendschutz der Vorrang

einzuräumen. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 (BPS-Report 1/91, S. 1 ff.) ist nämlich bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch seine reale Wirkung zu berücksichtigen. Da der Film auf Kinder und Jugendliche verrohend wirkt und auch frauendiskriminierend ist, ist aufgrund dieser Wirkung dem Jugendschutz Vorrang vor dem Kunstschutz einzuräumen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz 1, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO).